

Maßnahmennummer: _____

Auftragsnummer: _____

(wird vom EBO vergeben)

Vertrag über Planungsleistungen im Leistungsbild des Landschaftsarchitekten (Freianlagen)

Zwischen der:

Katholischen Kirchengemeinde _____,

Adresse

- im folgenden Bauherr genannt -

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Email: _____

und

Name

Adresse

- im folgenden Landschaftsarchitekt genannt -

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Email: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Liegenschaft:

Standort:

Bauteil:

Maßnahme:

Auftrag / Leistung:

- 1.2. Das zu erbringende Werk wird in **Anlage 1.2.1** vom _____näher beschrieben. Die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten nach § 38, 4 HOAI aus den vorgesehenen Baumaßnahmen (Kostengruppe 500 Außenanlagen und, sofern Bestandteil der beauftragten Leistungen KGR 600 Ausstattung/Kunstwerke) belaufen sich gemäß der vorläufigen Aufstellung in **Anlage 1.2.2** auf ca. _€ (zzgl. Umsatzsteuer).
- 1.3. Auf Grundlage HOAI § 4 Abs. 3 wird als anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz im Sinne v. HOAI § 2 Abs. 7 ein Betrag in Höhe von (netto) _____€ verbindlich vereinbart. Eine nachträgliche Anpassung des vereinbarten Betrages wird von beiden Seiten ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang und Honorar

- 2.1. Dem in 2.2 vereinbarten Honorar liegen die in **Anlage 2.1** aufgeführten Konditionen, basierend auf den §§ 38 ff. HOAI zugrunde.
- 2.2. Für den unter Pkt.1 benannten Vertragsgegenstand werden dem Planer die in Anlage 2.1 aufgeführten Leistungsphasen aus dem Leistungsbild gemäß Anlage 11 HOAI übertragen.

Die Honorarsumme hierfür beträgt: _____ **EUR** (Brutto)
In der Bruttosumme sind die unter Pkt. 9 vereinbarten Nebenkosten anteilig enthalten.

- 2.3. Die Abrechnung erfolgt nach den HOAI Honorartabellen. Vorstehendes Honorar ist nur vorläufig.
- 2.4. Die vorstehend ermittelte Vergütung wird als Pauschalhonorar vereinbart*.
* Wenn die anrechenbaren Kosten weniger als 20.000,00 € betragen, wird entsprechend HOAI § 7 Abs. 2 die Vergütung gemäß 2.2 dieses Vertrages als Pauschalhonorar vereinbart.
- 2.5. Für den unter Pkt. 1 benannten Vertragsgegenstand erteilt der Auftraggeber über die in Anlage 11 HOAI enthaltenen Grundleistungen hinausgehend dem Auftragnehmer den Auftrag zur Erbringung der in **Anlage 2.5** dieses Vertrages genannten Besonderen Leistungen.
Das Honorar hierfür beträgt _____€ (netto).
- 2.6. In den Honoraren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe bei Rechnungslegung jeweils gesondert ausgewiesen.

3. Umfang der Leistungspflichten des Landschaftsarchitekten

- 3.1. Der Landschaftsarchitekt ist verpflichtet, für das Bauvorhaben gemäß 1 sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Das umfasst insbesondere die in 2.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**und 2.5 ausdrücklich benannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Landschaftsarchitekten abschließend benannt werden.
- 3.2. Mit der Objektüberwachung nach HOAI Anlage 11 Leistungsphase 8 übernimmt der Landschaftsarchitekt auch die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Die Leistung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten; dies gilt insbesondere, wenn die nach der jeweiligen Landesbauordnung erforderlichen Tätigkeit des Bauleiters eine besondere Leistung i. S. d. LPH 8 der Anlage 11 HOAI darstellt.
- 3.3. Die Objektbetreuung ist gemäß HOAI Anlage 11 Leistungsphase 9 bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen durchzuführen. Die dabei als Besondere Leistungen aufgeführten Leistungen (insb. auch Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist, die mitbeauftragt ist) sind Bestandteil dieses Auftrages und sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- 3.4. Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind die Abrechnungsvorschriften der die Fördermittel oder Zuwendungen bewilligenden Stellen zu beachten.
- 3.5. Vorstehender Leistungsumfang sowie alle weiteren in diesem Vertrag dem Landschaftsarchitekten auferlegten Pflichten sind mit dem in 2 vereinbarten Honorar abgegolten.

4. Stufenweise Beauftragung des Landschaftsarchitekten

- 4.1. Falls in 2.2 nicht alle Leistungsbilder nach Anlage 11 zu § 39 HOAI beauftragt sind, ist der Landschaftsarchitekt verpflichtet, weitere Leistungen aus den nicht beauftragten Leistungsbildern für das in Pkt. 1 der Vertrages genannte Bauvorhaben gemäß Anlage 11 HOAI zu übernehmen, wenn der Bauherr diese ihm überträgt. Grundlage für das Honorar sind die nach §§ 38, 4 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten sowie die Abrechnungsparameter des § 40 HOAI i.V.m. der in Anlage 2.1 genannten Honorarzone, Honorarsatz und prozentualer Honoraranteil des jeweiligen Leistungsbildes nach § 39 HOAI zzgl. Zuschläge, Nebenkosten nach Maßgabe des der Ziff. 9 und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Der Bauherr ist berechtigt und behält sich vor, dem Landschaftsarchitekten weitere Leistungsphasen, Leistungen oder Teilleistungen durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen. Der Landschaftsarchitekt verpflichtet sich, die Leistungen einer weiteren Stufe nach entsprechender Beauftragung durch den Bauherrn zu erbringen. Diese Verpflichtung endet sechs Monate nach vollständiger Leistungserbringung der zuletzt beauftragten Stufe. Ein Anspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht.
- 4.3. Für eine etwaige schriftliche Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der Landschaftsarchitekt keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere keine Entschädigung nach § 642 BGB geltend machen.
- 4.4. Die Weiterbeauftragung nach 4.1 und 4.2 bedarf der Schriftform.
- 4.5. Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen gelten die Vorschriften dieses Vertrages.

5. Baukosten und Baukostenermittlung

- 5.1. Die der Anlage 1.1 genannten Kosten dürfen nicht überschritten werden. Sie stellen die Obergrenze des dem Bauherrn zur Verfügung stehenden Budgets.
- 5.2. Der Landschaftsarchitekt darf die in Anlage 1.1 genannten Gesamtkosten nicht überschreiten. Wird eine Kostenüberschreitung erkennbar, so hat der Landschaftsarchitekt diese dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge zur Kostenreduzierung zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens vom Bauherrn einzuholen.
- 5.3. Die anrechenbaren Kosten des Objekts sind auf Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln, die nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) aufzustellen ist. Dabei sind etwaige anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Substanz in der Kostenberechnung separat auszuweisen.

6. Grundlagen des Vertrages

- 6.1. Grundlage des Vertrages ist das in 1 genannte Bauprogramm. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung:
 - 6.1.1. die "Honorarordnung für Architekten und Ingenieure" (HOAI),
 - 6.1.2. die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. BGB §§ 631 ff.,
 - 6.1.3. die jeweils gültige Landesbauordnung
 - 6.1.4. Als weitere Grundlagen des Vertrages werden vereinbart:

- 6.2. Etwaige AGB des Landschaftsarchitekten werden hiermit ausgeschlossen.

7. Fachplaner und bildende Künstler

- 7.1. Auf Kosten des Bauherrn werden folgende Leistungen durch Fachplaner oder bildende Künstler erbracht:

- 7.2. Der Landschaftsarchitekt hat den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von weiteren Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

8. Änderungsleistungen

- 8.1. Wird aus Anlass des bautechnischen und baukünstlerischen Genehmigungsverfahrens bei der Erzbischöflichen Behörde oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein Überarbeiten der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung oder der Vergabevorbereitung (Leistungsverzeichnis) erforderlich, so kann hierfür keine Honorarerhöhung gefordert werden, es sei denn, es entsteht dadurch wesentlicher Aufwand für den Landschaftsarchitekten.
- 8.2. Die in 2 aufgeführten Bewertungssätze und Vergütungen werden nur einmal geschuldet. Unter die vorstehenden Regelungen fallen nicht Änderungen des Bauprogramms (z. B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.
- 8.3. Besondere Leistungen des Landschaftsarchitekten, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden und nicht im Leistungsumfang nach diesem Vertrag vereinbart sind, werden nach schriftlichem Auftrag unter Berücksichtigung folgender vereinbarten Honorarstundensätze (netto) vergütet:
- 8.3.1. Für den Architekten: _____ Euro
- 8.3.2. Für Mitarbeiter (Ingenieure): _____ Euro
- 8.3.3. Für technische Zeichner: _____ Euro
- 8.3.4. Für sonstige Hilfs- und Schreibkräfte: _____ Euro
- 8.4. Alternativ zur Abrechnung nach Stunden kann eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

9. Nebenkosten

- 9.1. Nebenkosten nach HOAI § 14 werden folgendermaßen erstattet:
- Alle entstehenden Nebenkosten prozentual pauschal zu _____ v. H. der Honorarsumme (ohne Berücksichtigung von Stunden-Honoraren nach 8.3)
- Nebenkosten zu _____ v. H. der Honorarsumme; mit Ausnahme der nachfolgend genannten Kosten, die zum Nachweis erstattet werden:
- _____
- _____
- Sämtliche Nebenkosten werden zum Nachweis erstattet.
- 9.2. Alle anfallenden Nebenkosten bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars nach 2.2 sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Deren zusätzliche Erstattung wird gemäß HOAI §14 Abs. 1, 2. Satz ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Termine und Bauzeiten

- 10.1. Für die Planung und Bauausführung hat der Landschaftsarchitekt im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen. Er ist verpflichtet ihn zu überwachen und erkennbare Terminüberschreitungen dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und Vorschläge für Korrekturen vorzunehmen. Nach deren Genehmigung hat der Landschaftsarchitekt den Bauzeitplan entsprechend fortzuschreiben.
- 10.2. Für die Planungsleistungen gelten folgende Termine:
- 10.2.1. Vorlage Entwurfsplanung _____
- 10.2.2. Vorlage Genehmigungsplanung _____
- 10.2.3. Vorlage Ausführungsplanung: _____ Monate nach Erteilung der Baugenehmigung
- 10.2.4. Vorlage Leistungsverzeichnisse: _____ Monate nach Abschluss der Ausführungsplanung
- 10.3. Vorstehende Terminplanung basiert auf Entscheidungen des Bauherrn zu Vorschlägen des Landschaftsarchitekten von in der Regel _____ Werktagen.

11. Abnahme

11.1. Nach vollständiger Leistungserbringung der Leistungsphasen 1 bis 8 hat der Landschaftsarchitekt einen Anspruch auf eine förmliche (Teil-) Abnahme der bis dahin erbrachten Leistungen. Die Leistungen des Landschaftsarchitekten in der Leistungsphase 9 sind gesondert nach deren vollständiger Erbringung vom Bauherrn abzunehmen. Sonstige Teilabnahmen der Landschaftsarchitektenleistungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Bauherr fordert sie. Die Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

12. Zahlungen

12.1. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Zahlungsplan, der als **Anlage 12.1** diesem Vertrag beigefügt ist.

12.2. Der Landschaftsarchitekt erhält nach Maßgabe des Zahlungsplans für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß 2 Abschlagszahlungen in Höhe bis zu 95 % des Bruttobehaltens des im Zahlungsplan ausgewiesenen Honoraranteils.

12.3. Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach 2 ist fällig, wenn der Landschaftsarchitekt alle Leistungen dieser Leistungsphasen vertragsgemäß erbracht hat, die prüffähige Honorar-Teilschlussrechnung für diese Leistungen vorliegt und der Bauherr die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 abgenommen hat. Diese Regelung gilt für das Honorar für die Leistungsphase 9 entsprechend, wobei dafür eine Honorarschlussrechnung zu legen ist.

12.4. Abweichend von der Regelung in § 12.3 kann der Bauherr verlangen, das Honorar für die Leistungsphase 9 schon vor Eintritt der Fälligkeit gem. dem vorstehenden Absatz zu zahlen. Macht der Bauherr von diesem Recht Gebrauch, hat der Landschaftsarchitekt hierfür eine Honorarschlussrechnung zu legen. Zusammen mit Honorarschlussrechnung hat der Landschaftsarchitekt eine Bankbürgschaft in Höhe des Bruttobehaltens aus der Leistungsphase 9 zu legen, sofern das Bruttobehalten den Betrag von 300,00 € übersteigt. Mit einer solchen Zahlung ist keine Abnahme der Landschaftsarchitektenleistung verbunden.

12.5. Erhaltene Überzahlungen zahlt der Landschaftsarchitekt unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.

13. Allgemeine Rechte und Pflichten des Landschaftsarchitekten

13.1. Der Landschaftsarchitekt hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

13.2. Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

13.3. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Landschaftsarchitekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus.

13.4. Eine etwaige gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Landschaftsarchitekten bleibt unberührt. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf der Landschaftsarchitekt nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

13.5. Falls Leistungen in bestehenden Gebäuden Urheberrechte Dritter berühren, ist der Landschaftsarchitekt verpflichtet, den Bauherrn schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

14. Ausschreibung und Vergabe

14.1. Der Bauherr bestimmt nach Maßgabe der VOB/A bzw. der VOL/A im Einvernehmen mit dem Landschaftsarchitekten, welches Ausschreibungsverfahren gewählt wird. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe bestimmt der Bauherr im Einvernehmen mit dem Landschaftsarchitekten, welche Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern sind und an welche Unternehmen die Arbeiten vergeben werden. Die Ausschreibungsvorschriften öffentlicher Förderungsrichtlinien sind ggfs. zu berücksichtigen.

- 14.2. Bei Ausschreibung und Vergabe sind die VOB/B und VOB/C, die VOL/B sowie die Vertragsmuster des Erzbistums Berlin zugrunde zu legen. Für die Erstellung der Verdingungsunterlagen sind die Bauvertragsunterlagen des Erzbistums Berlin zu verwenden.
- 14.3. Der Landschaftsarchitekt hat die Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf die Leistungsfähigkeit der Bieter zu prüfen, abzuzeichnen und die erforderliche Zusammenstellung mit einer Wertung und einem Vergabevorschlag zu fertigen.
- 14.4. Aufträge erteilt der Bauherr schriftlich. Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Landschaftsarchitekten unter Berücksichtigung der vom Erzbistum Berlin vorgegebenen Formulare vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen, wobei das Abzeichnen nicht die Unterschrift des Bauherrn ersetzt.

15. Haftung

Der Landschaftsarchitekt sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern/bildenden Künstlern und bauausführenden Unternehmen für die mängelfreie Erstellung der in 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen; er haftet neben ihnen für Mängel und Bauwerkschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.

16. Verjährung

- 16.1. Die Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gegen den Landschaftsarchitekten verjähren nach den Bestimmungen des BGB. Die Verjährungsfrist für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 beginnt mit dem Zeitpunkt der Teilabnahme dieser Leistungen durch den Bauherrn. Für Leistungen der Leistungsphase 9 - Objektbetreuung - nach Anlage 11 der HOAI beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der Leistungsphase 9. Die Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn hat keinen Einfluss auf den Beginn der Verjährungsfrist.
- 16.2. Im Rahmen der Objektbetreuung in Leistungsphase 9 gemäß Anlage 11 der HOAI ist der Landschaftsarchitekt verpflichtet, die in 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen rechtzeitig vor Ablauf der mit den Unternehmen vereinbarten Gewährleistungsfristen auf Baumängel und Bauwerkschäden zu überprüfen und den Bauherrn bei der Verfolgung von Gewährleistungs- und sonstigen Schadensersatzansprüchen fachlich zu unterstützen.

17. Versicherungen

- 17.1. Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Landschaftsarchitekten bei Vertragsabschluss nachzuweisen, und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung sind folgende Mindestbeträge im Regelfall vorzusehen:
 - 17.1.1. bis 1.500.000 Euro Gesamtkosten des Bauvorhabens nach 1:
 - für Personenschäden 2.000.000 Euro
 - für sonstige Schäden 300.000 Euro
 - 17.1.2. über 1.500.000 Euro Gesamtkosten des Bauvorhabens nach 1:
 - für Personenschäden 2.000.000 Euro
 - für sonstige Schäden 15 v. H. der Gesamtkosten, mind. 300.000 Euro.
- 17.2. Der Landschaftsarchitekt ist nach Aufforderung des Bauherrn verpflichtet, den Nachweis über die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zu erbringen.
- 17.3. Kommt der Landschaftsarchitekt seiner Nachweispflicht gemäß 17.1 nicht nach, steht dem Bauherrn ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Vergütungsanspruch des Landschaftsarchitekten zu..

18. Urheberrecht

- 18.1. Für den Fall, dass die Leistungen des Landschaftsplaners urheberrechtsschutzfähig sind, räumt der Landschaftsarchitekt dem Bauherrn für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das Recht ein, alle Ergebnisse seines geistigen Schaffens, insbesondere die Planungsunterlagen dieser Bau-

maßnahme und das ausgeführte Werk unter Namensangabe des Landschaftsplaners zu nutzen, zu verwerten und zu ändern, auch für eine Wiederherstellung oder die Fertigstellung. Bei Änderungen ist der Landschaftsarchitekt – sofern für den Bauherrn zumutbar – anzuhören. Der Landschaftsarchitekt stimmt bereits heute einer Übertragung dieser Rechte auf einen Dritten, insbesondere den Erwerber des fertigen Bauwerkes zu. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Bauherr kann Änderungen vornehmen, die er mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält.

- 18.2. Im Honorar nach diesem Vertrag ist die Vergütung für die hiermit erfolgte Übertragung der Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte enthalten, sofern der Landschaftsarchitekt mindestens mit den Leistungen nach Leistungsphasen 2-3 nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 u. 3. HOAI i.V.m. Anlage 11 zu § 39 HOAI beauftragt wurde.
- 18.3. Der Bauherr und der Landschaftsarchitekt haben das Recht zur Veröffentlichung des urheberrechtlich geschützten Werkes unter Namensangabe des Landschaftsarchitekten und des Bauherrn.
- 18.4. Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolges.

19. Kündigung

- 19.1. Den Vertragsparteien steht das Recht der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- 19.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 19.3. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Bauherrn liegt insbesondere vor, wenn:
- 19.3.1. der Landschaftsarchitekt seiner Mitteilungspflicht gemäß 5.1 nicht nachkommt oder sonstige baufachliche und baukünstlerische Auflagen der erzbischöflichen Behörde nicht befolgt,
 - 19.3.2. der Landschaftsarchitekt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - 19.3.3. Dritte den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Landschaftsarchitekten gestellt haben und der Antrag nicht innerhalb von einem Monat zurückgenommen wurde oder aus anderen Gründen als mangels Masse zurückgewiesen worden ist oder
 - 19.3.4. das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien auf Grund nach Vertragsschluss eintretender Umstände erheblich gestört ist (insb. wg. erheblicher Vermögensverschlechterung) oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des Bauherrn am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- 19.4. Kündigt eine Vertragspartei den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung einer Abmahnung des vertragswidrigen Verhaltens. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung nach 19.3.2 und 19.3.3.
- 19.5. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Bauherr oder ein Dritter zu vertreten hat, so erhält der Landschaftsarchitekt die volle vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weisen weder der Landschaftsarchitekt geringere oder der Bauherr höhere ersparte Aufwendungen oder Möglichkeiten anderen Erwerbs nach, findet § 649 Satz 3 BGB Anwendung, d. h. die als Ersparnis abzuziehenden Aufwendungen werden auf 95 v. H. des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars vereinbart.
- 19.6. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Landschaftsarchitekt zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten, abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Bauherrn verwertet werden können (objektive Verwertbarkeit). Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

20. Herausgabe

- 20.1. Die von dem Landschaftsarchitekten für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Landschaftsarchitekten überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens bei Abnahme der Leistungsphase 8, auszuhändigen; Im Falle der Beauftragung von weniger Leis-

tungsphasen hat die Herausgabe mit der Abnahme der letzten beauftragten Leistung zu erfolgen. Die herauszugebenden Pläne und Unterlagen werden Eigentum des Bauherrn.

20.2. Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere ein Satz der gültigen Bauausführungszeichnungen im Maßstab 1 : 50, die Installations- und Revisionspläne, sowie Zeichnungen der wichtigsten Details, zusätzlich die gespeicherten Zeichnungsunterlagen/ Bauunterlagen auf einem Datenträger. Die Zeichnungsunterlagen sind im Format von dwg- und dxf-Dateien zu übergeben, soweit eine Digitalisierung möglich ist. Die zu übergebenden Pläne haben den tatsächlichen fertiggestellten Bauzustand wiederzugeben.

20.3. Gegen den Anspruch des Bauherrn auf Herausgabe steht dem Landschaftsarchitekten kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

21. Auskunft

Der Landschaftsarchitekt hat dem Bauherrn über die von ihm erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung in angemessenem Umfang Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz der Bauherrin abgeschlossen ist, längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die letzten vom Landschaftsarchitekten zu erbringenden Leistungen.

22. Architekten-Arbeitsgemeinschaft

22.1. Falls der Landschaftsarchitekt eine Arbeitsgemeinschaft ist, liegt die Federführung der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages der Architekt _____. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten gegenüber dem Bauherrn und Dritten.

22.2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung dem Bauherrn gesamtschuldnerisch.

22.3. Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

22.4. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist - auch nach seinem Ausscheiden - empfangsbefähigt für alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages.

22.5. Im Falle der Kündigung der Arbeitsgemeinschaft wird vorrangig zu etwaigen abweichenden Regelungen im Vertrag zu deren Gründung hiermit vereinbart, dass die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern bzw. dem verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt wird.

23. Sonstiges

23.1. Bei Rechnungslegung ist die im Kopf der Seite 1 aufgeführte Auftragsnummer stets anzugeben. Anderenfalls wird die Rechnung nicht anerkannt und kann nicht bearbeitet werden.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung vorstehender Schriftformklausel.

24.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

24.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Anlagen:

- Anlage 1.2.1: Beschreibung des Bauwerks/der Baumaßnahme
- Anlage 1.2.2: Kostenaufstellung inkl. Planungs- und Nebenkosten
- Anlage 2.5: Aufstellung Anderer Leistungen und Besonderer Leistungen
- Anlage 12.1: Zahlungsplan

Ort und Datum

Ort und Datum

Für den Bauherrn:

Landschaftsarchitekt:

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel